

AG 5

Barrierefreiheit - Bauen Art. 9 UN-BRK

Voraussetzung

Sämtliche einschlägige Gesetze und Verordnungen des Freistaates werden umgehend überprüft und angepasst, entsprechend den Vorgaben der UN-BRK, z. B. die Schulbauverordnung (siehe auch Informationsbrief 4/2012 des bayerischen Städtetages) und die Gaststättenverordnung (deren Anpassung seit vielen Jahren überfällig ist)

Ziele

Das Ziel der bayerischen Staatsregierung ist eine alle Lebensbereiche umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Um dieses zu erreichen, ist erforderlich die

- Barrierefreiheit für alle öffentlichen und öffentlich genutzte Gebäude
- Barrierefreiheit als Vorgabe bei allen öffentlich geförderten Baumaßnahmen
Förderung der Mobilität für Menschen mit Behinderung durch Sicherstellung der Barrierefreiheit (Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, technischer Gebrauchsgegenstände)
- Für Menschen mit Behinderung wie auch den höheren Anteil älterer Menschen in der Bevölkerung mit entsprechenden körperlichen Einschränkungen (Stichwort: Demographischer Wandel) muss ausreichend adäquater und bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung stehen

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Einzelnen folgende Maßnahmen gefordert (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe).

- Einführung der neuen Normen zum barrierefreien Bauen (DIN 18040 Teil 1 + 2) als Technische Bestimmung (siehe Landtagsbeschluss vom 12.12.2001).
Zuständigkeit: StMI
Zeitraumen: 2013

- Aktualisierung der Bestimmungen zum barrierefreien Bauen in der BayBO im Zuge der anstehenden Gesetzesnovellierung.
 Zuständigkeit: StMI
 Zeitrahmen: 2013 – fortlaufend / ständig
 (Behinderten-PKW-Stellplätze Anzahl?
 Beherbergungsstätten?)
- Die Regelung der Stellplätze grundsätzlich im Baurecht verankern und nicht mehr in Ortssatzungen.
 Zuständigkeit: StMi
 Zeitrahmen: 2013
- Kontrollmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Regelungen der Barrierefreiheit in der BayBO (z. B. Art. 48 und / oder eingeführter entsprechender Normen).
 Zuständigkeit: Staatsregierung, Landtag, StMI
 Zeitrahmen: fortlaufend / ständig
- Konsequente Bindung der öffentlichen Fördermittel an eine barrierefreie bauliche Gestaltung.
 Zuständigkeit: StMF
 Zeitrahmen: 2013
- Öffentlich geförderte Bauprojekte müssen bei Sanierung, Umbau, Anbau, zwingend barrierefrei gestaltet werden.
 Zuständigkeit: StMF
 Zeitrahmen: fortlaufend / ständig
- Insbesondere bei Kinderbetreuungseinrichtungen und Bildungsstätten muss die Umsetzung der „Inklusion“ auch im baulichen Bereich vollzogen werden.
 Zuständigkeit: StMF
 Zeitrahmen: fortlaufend / ständig
- Kontinuierliche Verbesserung des barrierefreien Zugangs und Erschließung von bestehenden Gebäuden sowie Ausbau der barrierefreien Ausstattung (z. B. barrierefreie WCs und Serviceschalter).
 Zuständigkeit: Staatsregierung und nachgeordnete Behörden
 Zeitrahmen: fortlaufend / ständig

- Regelung zur Barrierefreiheit in Regeln für Arbeitsstätten vorantreiben. (Hinweis: in der neuen DIN 18040 Teil 1 wurden die Arbeitsstätten im Gegensatz zur vorhergehenden DIN 18024 mit Blick auf eine neuen – aber noch nicht veröffentlichte – ASR entnommen.) Einbringung entsprechender Forderungen auf Bundesebene.
Zuständigkeit: StMAS
Zeitraumen: 2 Jahre
- Die barrierefreie Erschließung und Ausstattung von Stätten des Bildungs- und Kulturwesens- weiter um- und ausbauen z. B. Universitäten, Fachhochschulen, Theater u.ä..
Zuständigkeit: Staatsregierung
Zeitraumen: fortlaufend / ständig
- Öffentlicher Dialog zur Weiterentwicklung der Baukultur mit Fokus auf Barrierefreiheit als wichtigen Beitrag zur Baukultur unter den Aspekten Nachhaltigkeit und Demographischer Wandel z. B. „Denkmalschutz und Barrierefreiheit“ oder „Gestalten für alle“
Zuständigkeit: StaaStMI
Zeitraumen: fortlaufend / ständig
- Aspekte der Barrierefreiheit werden bereits bei Planungen und - Wettbewerben berücksichtigt.
Zuständigkeit: StMI
Zeitraumen: fortlaufend / ständig
- Barrierefreie Gestaltung der Alarmierungssysteme.
Zuständigkeit: ?
Zeitraumen: fortlaufend / ständig
- Wohnungen
 - In weiten Bereichen des Freistaates zeichnen sich, wie auch dem gesamten Bundesgebiet, zunehmend Wohnungsmangel – insbesondere bezahlbarer – ab. Im Rahmen der erforderlichen Abhilfe des Selben müssen die Belange der Barrierefreiheit ein ständiger Begleiter sein. Um künftige Bedarfe barrierefrei abdecken zu können, erscheint es dringend geboten bereits jeglichen Neubau barrierefrei zu bauen. Auch im Bereich des

Wohnungsbestandes soll dieser Aspekt bei allen Sanierungen und Umbauten berücksichtigt werden.

Zuständigkeit: StMI

Zeitraumen: baldmöglichst

- Novellierung Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG).
 - Der Verweis auf das BayBGG reicht für die Umsetzung durch Behindertenbeauftragte nicht aus, da nach Art. 18 BayBGG diese zur Beratung nur zugezogen werden „sollten“. Um den Belangen behinderter Menschen wirklich ausreichend Rechnung zu tragen, wäre die verpflichtende Einschaltung von Behindertenbeauftragten erforderlich. Dies gilt sowohl für private Bauvorhaben und die der Gebietskörperschaften.
- Zuständigkeit: StMAS
- Zeitraumen: 2014